

31. Januar 2024

Informationsblatt
zur Beihilfefähigkeit Ihrer stationären Rehabilitation und den Abrechnungsarten

Unsere Einrichtung

- erfüllt die Voraussetzungen nach § 107 Abs. 2 SGB V (Reha)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- erfüllt zusätzlich die Voraussetzungen nach § 107 Abs. 1 SGB V (Krankenhaus)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- verfügt über einen Versorgungsvertrag nach § 111 Abs.2 SGB V (Reha / GKV / Vorsorge)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- verfügt über einen Versorgungsvertrag nach § 111a SGB V (Müttergenesungswerk / GKV)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- verfügt über einen Versorgungsvertrag nach § 111c SGB V (ambulante Anschlussheilbehandlungen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- verfügt über einen Versorgungsvertrag nach § 140 a SGB V (integrierte Versorgung / GKV / ähnliche Komplextherapie)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
- verfügt über eine Preisvereinbarung (Pauschale) mit einem Sozialversicherungsträger	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sozialversicherungssatz für alle angebotenen Fachrichtungen	seit 01.01.2024: <u>138,82€</u>	

Folgende Abrechnungsarten können wir Ihnen anbieten:

- niedrigster Tagessatz für Pflege, Unterkunft und Verpflegung: **ab 01.01.2024: 122,00€**

Ärztliche, therapeutische und sonstige Leistungen (wie z. B. Kurtaxe, Medikamente usw.) werden separat in Rechnung gestellt.

- niedrigste Tagespauschalsatz für Privatpatienten: **ab 01.01.2024: 175,00 €**

die Pauschale beinhaltet:

- Pflege, Unterkunft und Verpflegung
- ärztliche Leistungen
- Heilmittel (therapeutische Leistungen)
- Medikamente
- Kurtaxe
- Begleitpersonen

Hinweis für Beihilfeberechtigte:

Aufgrund der Unterschiede im Beihilferecht der einzelnen Bundesländer können wir im Einzelfall keine rechtsverbindliche Aussage über die günstigste Abrechnungsart treffen. Für eine diesbezügliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre Beihilfestelle bzw. Ihren Kostenträger.

Eine Abrechnung zum Sozialversicherungssatz ist **nicht** möglich.